

532. Bonn den 1. Februar 1788. (A. 9. b. Schullehrer-Einkommen.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

In den mit Marken-Eigenthum versehenen Kirchspielen sollen, auf landständischen Antrag, zur Verbesserung des Einkommens der Landschullehrer, anstatt eines besondern Beitrages der Schulpflichtigen, in diesen Marken, durch deren Vorstände und Genossen, besondere Zuschläge (Parzellen) ausgemittelt, und dieselbe gegen eine festzusetzende jährliche Abgabe ausgetrieben oder aber auch verkauft werden. Diese Abgaben oder die Zinsen des als Kapital hypothekarisch (wo thunlich zur Schulbedürftigung dem Kirchspiel selbst) auszuliehenden Kaufpreises sollen jährlich von dem Kirchspielsreceptor erhoben, dem Schullehrer ausgezahlt und in der Kirchspielsrechnung nachgewiesen werden.

Für die nöthige Erneuerung oder Reparatur der Schulgebäude ist der Fonds durch Verkauf oder Markengründe zu gewinnen.

Den Marken-Nichtern und Interessenten wird die Erfüllung dieser Vorschrift landesherrlich dringend empfohlen, und soll über deren Bewirklichung amtlich cognoscirt, auch von den Beamten der Erfolg dieser, die Verbesserung der Schulanstalten, die Erleichterung des gemeinen Mannes und die Beförderung der Landes-Cultur, bezweckenden Maßregel beaufsichtigt werden.

533. Münster den 3. März 1788. (A. 11. b. Hundewuth.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

Um Verbreitung und schlimme Folgen der Hundswuth zu verhüten, wird verordnet, daß den Beamten das Erscheinen eines tollen Hundes sofort angezeigt, daß alle von demselben gebissene Hunde sofort getödtet; in dem Orte selbst sogleich, in der nächsten Umgegend aber auf möglichst zu beschleunigenden amtlichen Befehl, alle Hunde während sechs Wochen festgelegt werden müssen, und daß alle freiumherlaufende Hunde getödtet oder in Verwahrung genommen, auch deren Eigenthümer mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden sollen.

534. Bonn den 10. März 1788. (A. 11. b. Schul-Ordnung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Zu mehrerer Beförderung der durch die Provisional-Schul-Ordnung vom 7. August 1782 (Nr. 515. d. S.) bereits beabsichtigten Verbesserung der hochstiftisch-münsterschen Landschulen, wird, wiederholend und ergänzend (im Wesentlichen) Folgendes landesherrlich verordnet:

1. Die Schulpflichtigkeit der Kinder besteht vom 6ten bis einschließlich ihres 14ten Lebensjahres, in so fern die frühere Reife der Schulkinder sich nicht durch öffentliche Schulprüfung herausstellt.

2. Der Unterricht soll in zwei halbjährigen Zeitschnitten, in einem Winterkurs vom (Ende) October bis Ostern, und in einem Sommerkurs von Ostern bis zum October, ertheilt werden; und ist während des Letztern, ungeachtet der durch Feldarbeiten eintretenden Störungen des Schulbesuchs, dieser wenigstens an einem Tage der Woche, behufs Wiederholung der vornehmsten Lehrgegenstände, dringend zu befördern.

3. Freiwillige, durch pfarramtliche Atteste nicht begründete Unterlassung des Schulbesuchs der Kinder, befreiet deren Eltern nicht von der Entrichtung des ganzen Schulgeldes.

4. Die in der Provisional-Ordnung bezeichneten Lehrgegenstände sollen, nach einer in der Normalschule zu erlernenden Lehrart, vorgetragen und wo möglich durch Unterricht in den Grundsätzen des Ackerbaues und der Landwirthschaft (nach herauszugebendem Lesebuche für die Schule) vermehrt, auch in den Schulen Anleitung zu kleinen Industrie- und Handarbeiten ertheilt werden.

5. Sittlichkeit, Religiosität, Reinlichkeit und Höflichkeit der Schulkinder muß durch Lehre und Beispiel der Schullehrer beaufsichtigt und befördert werden, und dürfen Letztere keine, ihre Schulverrichtungen beeinträchtigenden Nebengewerbe treiben; wessfalls den Pfarrern besondere Aufsicht auf Schüler und Lehrer obliegt.

6. Nur die, nach vorhergegangenem Besuch eines Normal-Schul-Cursus, von der Schul-Commission geprüften und approbirten Schullehrer dürfen künftig angestellt werden.